

Ergänzende Geschäftsbedingungen zum LRV Gas nach KoV IV

Vorbemerkung

Diese Anlage 2 enthält die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung (KoV IV) der Gasnetzbetreiber vom 30.06.2011 (**im Folgenden „LRV“**), vgl. § 2 Ziffer 3 KoV IV sowie § 1 Ziffer 5 LRV.

§ 1 Kooperation der vorgelagerten Netzbetreiber (zu § 1 Ziffer 2 LRV)

Die Gewährung des Netzzugangs vom virtuellen Handlungspunkt bis zu den jeweiligen Entnahmestellen durch den Netzbetreiber setzt voraus, dass die vorgelagerten Netzbetreiber mit dem Netzbetreiber entsprechend ihrer Pflicht nach § 20 Abs. 1b EnWG kooperieren. Der Netzbetreiber ist nicht für Einschränkungen des Netzzugangs verantwortlich, die auf das Verhalten anderer Netzbetreiber zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere für Einschränkungen des Netzzugangs, die sich daraus ergeben, dass vorgelagerte Netzbetreiber im Rahmen der internen Bestellung dem Netzbetreiber nur unterbrechbare Kapazitäten gewähren sollten.

§ 2 Erforderlichkeit eines Anschlussnutzungsvertrags (zu § 1 Ziffer 2 LRV)

Die Berechtigung zum Netzzugang setzt eine Berechtigung des jeweiligen Anschlussnutzers zur Anschlussnutzung voraus. Außerhalb des Anwendungsbereichs der NDAV (dort gesetzliches Anschlussnutzungsverhältnis) setzt eine Berechtigung zur Anschlussnutzung voraus, dass zwischen dem Netzbetreiber und dem jeweiligen Anschlussnutzer ein Anschlussnutzungsvertrag besteht. Das Fehlen eines nach Satz 2 erforderlichen Anschlussnutzungsvertrags ist kein Grund für eine Ablehnung der Netznutzungsanmeldung; sofern der Netzbetreiber die Anschlussnutzung verweigert oder unterbricht, weil ein nach Satz 2 erforderlicher Anschlussnutzungsvertrag nicht vorliegt, ruht der Netzzugang bezogen auf diese Entnahmestelle.

§ 3 Gültiger Bilanzkreis (zu § 2 Ziffer 2 LRV)

Ein Bilanzkreis bzw. ein Sub-Bilanzkonto ist „gültig“ im Sinne von § 2 Ziffer 2 Abs. 1 Satz 1 LRV, wenn für den angegebenen Bilanzkreis / das Subbilanzkonto ein wirksamer Bilanzkreisvertrag besteht und wenn der Code des Bilanzkreises / des Subbilanzkontos der Gasqualität (H-Gas / L-Gas) im Verteilnetz des Netzbetreibers entspricht.

§ 4 Abwicklung separater Netznutzung (zu § 2 Ziffer 6 LRV)

Besteht ein separater Netznutzungsvertrag des Letztverbrauchers mit dem Netzbetreiber und schaltet der Letztverbraucher seinen Lieferanten nach § 2 Ziffer 6 Satz 2 LRV als Dienstleister ein, so ist für die Abwicklung dieser Dienstleistung im Außenverhältnis zum Netzbetreiber der separate Netznutzungsvertrag maßgeblich und nicht der Lieferantenrahmenvertrag.

§ 5 Kostenverantwortung für Anschlüsse zur Fernauslesung (zu § 6 Ziffer 3 LRV)

Gegenüber dem Netzbetreiber ist der Transportkunde dafür verantwortlich, dass der erforderliche Telefon- und Stromanschluss gemäß § 6 Ziffer 3 LRV für die Fernauslesung vor Aufnahme der Belieferung vorhanden sind und dem Netzbetreiber für deren Nutzung keine Kosten entstehen. Der Transportkunde hat insoweit entweder selbst

die Kosten zu tragen oder sicherzustellen, dass der von ihm belieferte Letztverbraucher die entsprechenden Kosten übernimmt.

§ 6 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 6 Ziffer 5 Absatz 2 LRV)

Bei SLP-Entnahmestellen darf der Netzbetreiber eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen, wenn der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Anschlussnutzers zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet. Falls der Transportkunde dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig vor Rechnungslegung mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung oder einer Schätzung heranzieht.

§ 7 Fehlende oder unplausible Messwerte eines Messdienstleisters (zu § 6 Ziffer 8 Satz 2 LRV)

§ 6 Ziffer 8 Satz 2 LRV enthält keine Rechtsgrundverweisung. Vielmehr finden unter den in § 6 Ziffer 8 Satz 2 LRV genannten Voraussetzungen die Rechtsfolgen Anwendung, die in § 6 Ziffer 7 Abs. 2, 3 und 4 genannt sind.

§ 8 Sperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 7 Ziffer 1 lit. c) aa) LRV)

Einzelheiten zu den Voraussetzungen einer Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) durch den Netzbetreiber auf Anweisung des Transportkunden ergeben sich aus der **Anlage 8** zum LRV, die als Anlage 8.1. einen Mustersperrauftrag enthält.

§ 9 Leistungspflichten des Transportkunden bei zulässiger Unterbrechung (zu § 7 Ziffer 7 LRV)

9.1. Im Fall von § 7 Ziffer 7 LRV wird auch der Transportkunde grundsätzlich von seinen vertraglichen Zahlungspflichten befreit.

9.2. Abweichend von Absatz 1 bleibt der Transportkunde bei höherer Gewalt (vgl. § 7 Ziffer 1 lit. b) bb) LRV) zur Zahlung des Jahresleistungspreises bzw. des Grundpreises verpflichtet.

9.3. Abweichend von Absatz 1 bleibt der Transportkunde bei Unterbrechungen nach § 7 Ziffer 1 lit. a) LRV für einen Zeitraum von bis zu 14 Kalendertagen pro Vertragsjahr zur ungeminderten Zahlung des Jahresleistungspreises bzw. des Grundpreises verpflichtet. Bei einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr verkürzt sich dieser Zeitraum zeitanteilig. Übersteigt die Unterbrechungszeit den Zeitraum nach Satz 1 bzw. nach Satz 2, ermäßigt sich der Jahresleistungspreis bzw. der Grundpreis entsprechend der Dauer, die über den Zeitraum nach Satz 1 bzw. Satz 2 hinausgeht.

§ 10 Ungeplante Unterbrechungen vorgelagerter Netzbetreiber (zu § 7 Ziffer 8 LRV)

Die Regelungen von § 7 Ziffer 7 LRV gelten auch dann entsprechend, wenn andere Netzbetreiber Maßnahmen nach § 7 Ziffer 1 b) LRV durchführen und der Netzbetreiber deshalb ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen. § 7 Ziffer 4 und Ziffer 6 LRV gelten dafür entsprechend, soweit und sobald dem Netzbetreiber die zur Erfüllung der Informationsverpflichtung notwendigen Informationen vorliegen.

§ 11 Steuer- und Abgabeklausel (zu § 9 Ziffer 5 LRV)

11.1. § 9 Ziffer 5 LRV gilt nicht, soweit Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit einer neuen oder geänderten Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Der Transportkunde wird über die Anpassung spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung informiert.

11.2. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern oder Abgaben ist § 9 Ziffer 5 LRV so zu verstehen, dass der Netzbetreiber zu einer Weitergabe der Entlastung an den Transportkunden verpflichtet ist.

11.3. § 9 Ziffer 5 LRV sowie die vorstehenden ergänzende Bedingungen dazu gelten entsprechend, falls nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (also keine Bußgelder oder ähnliches) anfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie z.B. eine Umlage von Biogaskosten oder eine Umlage von Kosten für eine Umstellung von L-Gas-Netzen auf H-Gas).

§ 12 Netzentgeltnachberechnung bei Rechtsbehelfen (zu § 9 Ziffer 7 LRV)

12.1. Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte nach § 9 Ziffer 1 LRV maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsbehelfe eingelegt werden oder bereits eingelegt worden sind (durch den Netzbetreiber oder Dritte) und die sich aufgrund einer späteren Änderung der Erlösobergrenze ergebenden Differenzen zu den veröffentlichten Entgelten nicht (etwa im Rahmen des Regulierungskontos) bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte Berücksichtigung finden können, ist zwischen den Vertragspartnern das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und auf seiner Internetseite veröffentlichte Netznutzungsentgelt rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – ggf. nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestelle durch den Transportkunden – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Um Transportkunde und Netzbetreiber eine Risikoabschätzung und ggf. die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Vertragspartner wechselseitig mitteilen, inwieweit die Erlösobergrenze im Rahmen von Rechtsbehelfen streitig ist. Der Netzbetreiber wird dem Transportkunden bei von ihm geführten Verfahren weiter mitteilen, welche Auswirkungen dieses auf das vom Netzbetreiber zu bildende Netznutzungsentgelt hat.

12.2. Vorstehender Absatz 1 gilt entsprechend bei Rechtsbehelfen gegen die Erlösobergrenze von Betreibern der dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzen, sofern diese Rechtsbehelfe eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben. Hinsichtlich der Mitteilungspflicht nach vorstehendem Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt dies nur, soweit der Netzbetreiber Kenntnis davon hat, inwieweit das Netznutzungsentgelt streitig ist.

12.3. Rück- und Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

12.4. Über vorstehende Absätze soll eine etwaige Anwendbarkeit des § 315 BGB nicht ausgeschlossen werden.

§ 13 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 9 Ziffer 9 LRV)

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach § 9 Ziffer 9 Satz 2 LRV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen.

§ 14 Abrechnungszeitraum (zu § 10 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 LRV)

Der Netzbetreiber wendet das rollierende Ableseverfahren an. Demzufolge gilt als Abrechnungszeitraum im Sinne von § 10 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 LRV der Zeitraum der vor der jeweiligen Ablesung vergangenen zwölf Monate.

§ 15 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 10 Ziffer 3 LRV)

15.1. Für RLM-Entnahmestellen ergeben sich anhand der zum jeweiligen Zeitpunkt tatsächlich entnommenen Menge die Arbeitspreise in ct/kWh aus der in **Anlage 5** (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Zonenpreissystem.

15.2. Für SLP-Entnahmestellen berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf der Basis der letzten Jahresabrechnungen der jeweiligen Entnahmestellen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Entgeltänderung angepasst werden.

15.3. Nach Übermittlung der Messwerte wird vom Netzbetreiber für jede SLP-Entnahmestelle eine Jahresendrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

15.4. Sofern ein Lieferantenwechsel für eine RLM-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 14) stattfindet, legt der Netzbetreiber für die Abrechnung des Leistungspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden die höchste Leistung in den letzten zwölf Monaten vor dem Lieferantenwechsel zugrunde. Sofern die RLM-Entnahmestelle zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels noch keine zwölf Monate von irgendeinem Transportkunden beliefert worden ist, legt der Netzbetreiber die bislang höchste Leistung an dieser Entnahmestelle zugrunde. Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 14) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Abrechnung des Leistungspreises die höchste Leistung im gesamten Abrechnungszeitraum (§ 14) zugrunde. Die Leistungspreisentgelte sowie die Entgelte für Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messung werden entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum jeweils zeitanteilig berechnet.

Für die Bestimmung der Arbeitspreise gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Die nach dieser Hochrechnung ermittelten Arbeitspreise werden für die Mengen abgerechnet, die der bisherige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 14) geliefert hat. Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 14) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung der Arbeitspreise den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 14) zugrunde und wendet diese Arbeitspreise auf die Menge an, die der neue Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 14) geliefert hat.

15.5. Sofern ein Lieferantenwechsel für eine SLP-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 14) erfolgt, werden Entgelte für Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messung entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum jeweils zeitanteilig berechnet. Für die Bestimmung des mengenabhängigen Grundpreises und der Arbeitspreise gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Die nach dieser Hochrechnung ermittelten Arbeitspreise und der so ermittelte mengenabhängige Grundpreis werden zeitanteilig und für die Mengen abgerechnet, die der bisherige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 14) geliefert hat. Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am

Ende des Abrechnungszeitraums (§ 14) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des mengenabhängigen Grundpreises und der Arbeitspreise den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 14) zugrunde und wendet diesen Grundpreis und diese Arbeitspreise auf die Zeit und die Menge an, die der neue Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 14) geliefert hat.

15.6. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 14) die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet. Bei SLP-Entnahmestellen erfolgt die Abrechnung nach Satz 1 ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Transportkunde dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

15.7. Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Transportkunden im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder per Banküberweisung. Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Lieferant seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen.

15.8. Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Transportkunden storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Der Netzbetreiber kann die entstandenen Kosten auch pauschal berechnen, wenn diese Pauschale im Preisblatt (Anlage 5 zum LRV) angegeben ist. Dem Transportkunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

§ 16 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 10 Ziffer 5 Satz 2 LRV)

§ 10 Ziffer 5 Satz 2 LRV ist dahin zu verstehen, dass einerseits der Netzbetreiber Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen kann, dass andererseits Einwendungen des Transportkunden gegen die Richtigkeit der Rechnung ausgeschlossen sind, wenn er sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechnungszugang beim Netzbetreiber erhebt.

§ 17 Vertragsbeginn (zu § 14 Ziffer 1 Satz 1 LRV)

Im Einzelfall kann der beidseitig unterzeichnete Lieferantenrahmenvertrag auch zu einem anderen Zeitpunkt als der letzten Unterschrift in Kraft treten. Dies wird dann durch eine entsprechende Ergänzung in § 14 Ziffer 1 Satz 1 LRV „tritt mit Unterzeichnung **zum (Datum)** in Kraft“ deutlich gemacht.

§ 18 Fristlose Kündigung (zu § 14 Ziffer 2 LRV)

18.1. Liegt der Verstoß im Sinne von § 14 Ziffer 2 lit. a) LRV in einem wiederholten Zahlungsverzug des Transportkunden, sind die Worte „oder/und“ am Ende von § 14 Ziffer 2 lit. a) LRV so zu verstehen, dass die Voraussetzungen nach § 14 Ziffer 2 lit. a) und b) LRV kumulativ vorliegen müssen („und“). Das bedeutet, dass eine fristlose Kündigung des Netzbetreibers wegen Zahlungsverzuges des Transportkunden voraussetzt, dass der Netzbetreiber den Transportkunden zuvor zur Stellung einer Sicherheit oder zur Leistung einer Vorauszahlung nach § 13 LRV aufgefordert hat.

Gleicht der Transportkunde nach berechtigter Aufforderung des Netzbetreibers zur Stellung einer Sicherheit oder zur Leistung einer Vorauszahlung nur die Außenstände aus, ohne die verlangte Sicherheit zu stellen bzw. die verlangte Vorauszahlung zu leisten, oder stellt der Transportkunde nach berechtigter Aufforderung nur die Sicherheit bzw. leistet nur die Vorauszahlung, ohne die Außenstände auszugleichen, ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung des Lieferantenrahmenvertrags berechtigt.

18.2. Bei sonstigen wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen wesentliche Vertragsbestimmungen sind die Worte „oder/und“ so zu verstehen, so dass allein die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 14 Ziffer 2 lit. a) LRV zu einer fristlosen Kündigung berechtigt („oder“).

18.3. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung nach § 14 Ziffer 2 LRV liegt insbesondere auch dann vor, wenn

- a) die Zuordnung der Entnahmestellen des Transportkunden zu einem Bilanzkreis entgegen § 2 Ziffer 2 Abs. 1 Satz 3 LRV nicht mehr sichergestellt ist
oder
- b) der Transportkunde einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein eigenes Vermögen stellt.

§ 19 Netzübernahme (zu § 16 Ziffer 1 LRV)

Übernimmt der Netzbetreiber ein zusätzliches Netzgebiet, erstreckt sich dieser Vertrag auch auf die Entnahmestellen des Transportkunden in dem übernommenen Netzgebiet. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens 2 Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme.

§ 20 Umfassende Ersetzungsklausel (zu § 16 Ziffer 3 LRV)

Mit Vertragsbeginn werden neben Lieferantenrahmenverträgen auch alle anders bezeichneten, bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehenden Netznutzungsvereinbarungen unwirksam. Bestehende Vereinbarungen über den elektronischen Datenaustausch bleiben unberührt.

§ 21 Ergänzung Anlagenverzeichnis (zu § 17 LRV)

Neben den in § 17 LRV genannten Anlagen ist noch die **Anlage 8** Bestandteil des Vertrags, die Einzelheiten zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) auf Anweisung des Transportkunden durch den Netzbetreiber enthält.

§ 22 Begriff des „Transportkunden“ (zu Anlage 7 LRV)

„Transportkunde“ im Sinne des „Lieferanten“-Rahmenvertrags LRV ist abweichend von § 3 Nr. 31b EnWG lediglich ein Lieferant, der Entnahmestellen inklusive Netznutzung beliefert (vgl. auch § 2 Ziffer 5 Satz 1 LRV), nicht hingegen ein Letztverbraucher, der selbst einen separaten Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber vereinbart.